

23

Regulativ
über
**die Besoldungen der Lehrerschaft der Eidgenössischen
Technischen Hochschule**

(Vom 24. April 1959)

Der Schweizerische Bundesrat,
in Ausführung von Artikel 72 des Reglementes für die Eidgenössische Technische Hochschule vom 6. April 1924¹⁾,

beschliesst:

I. Ordentliche Professoren

Art. 1

Die Besoldung der ordentlichen Professoren besteht aus dem festen Gehalt, den Alterszulagen und dem Anteil an den Studiengeldern der Studierenden und Hörer (Art. 70 und 72 des Reglementes vom 16. April 1924).

Art. 2

¹ Das feste Gehalt beträgt 24 800 Franken im Jahre.

² Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte oder zur bessern Berücksichtigung der Leistungen von Professoren kann der Bundesrat auf Antrag des schweizerischen Schulrates ein höheres als das in Absatz 1 vorgesehene feste Gehalt bewilligen.

Art. 3

¹ Die Alterszulagen betragen 550 Franken im Jahre und steigen bis auf 5500 Franken. Die erste Alterszulage wird im zweiten Jahre nach erfolgtem Amtsantritte ausgerichtet.

² Der Bundesrat bestimmt bei der Bemessung des festen Gehaltes, ob und wie viele Alterszulagen angerechnet werden.

¹⁾ BS 4, 130.

Art. 4

Der jährliche Anteil des Professors an den Studiengeldern setzt sich zusammen aus:

- a. einem verschieden hohen Anteil, der berechnet wird auf der Grundlage von 1,25 Franken im Semester für jeden Studierenden und Hörer für die wöchentliche Vorlesungs-, Repetitoriums- und Übungsstunde des angekündigten Unterrichtsfaches;
- b. einem einheitlichen Ausgleichsanteil von 625 Franken für jeden Professor.

Der Studiengeldanteil beträgt einschliesslich des unter *b* erwähnten festen Anteils mindestens 3820 Franken und höchstens 7000 Franken im Jahr.

Wird der Unterricht von mehreren Professoren gemeinsam erteilt, so erhalten sie je nur den entsprechenden Teil des Studiengeldanteils.

Art. 5

Für Professoren, die gleichzeitig an einer andern Unterrichtsanstalt tätig sind, darf die Summe der festen Gehalte an beiden Anstalten den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Anwendung von Artikel 2 hievor ergibt. Es gelten ferner die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 mit der Einschränkung, dass die jährliche Alterszulage nur 275 Franken bei einem Maximum von 2750 Franken und das Minimum des Studiengeldanteils einschliesslich des unter Artikel 4, Buchstabe *b* erwähnten festen Anteils nur 1910 Franken beträgt.

II. Ausserordentliche Professoren

Art. 6

Die Besoldung der ausserordentlichen Professoren besteht, wie diejenige der ordentlichen Professoren, aus dem festen Gehalt, den Alterszulagen und dem Anteil an den Studiengeldern der Studierenden und Hörer.

Art. 7

¹ Das feste Gehalt beträgt 21 600 Franken im Jahre.

² Alterszulagen und Studiengeldanteil werden nach den Bestimmungen für die ordentlichen Professoren festgesetzt (Artikel 3 und 4).

³ Die Bestimmungen in Artikel 2, Absatz 2 und Artikel 5 finden auf die ausserordentlichen Professoren entsprechend Anwendung.

III. Assistenz-Professoren

Art. 8

Die Besoldung der Assistenz-Professoren besteht, wie diejenige der ordentlichen und der ausserordentlichen Professoren, aus dem festen Gehalt, den Alterszulagen und dem Anteil an den Studiengeldern der Studierenden und Hörer.

Art. 9

¹ Das feste Gehalt beträgt 18 600 Franken im Jahr.

² Die Alterszulagen werden nach den Bestimmungen für die ordentlichen Professoren festgesetzt (Art. 3).

³ Der Studiengeldanteil beträgt einschliesslich des in Artikel 4, Buchstabe *b* erwähnten festen Anteils mindestens 2750 Franken und wird im übrigen nach den Bestimmungen von Artikel 4 festgesetzt.

⁴ Die Bestimmungen in Artikel 2, Absatz 2 finden auf die Assistenz-Professoren entsprechend Anwendung, desgleichen die Bestimmungen in Artikel 5, wobei jedoch das Minimum des Studiengeldanteiles nur 1375 Franken beträgt.

IV. Dozenten mit Lehrauftrag

Art. 10

¹ Der schweizerische Schulrat setzt die Entschädigung für jedes Semester unter Berücksichtigung der Zahl der Unterrichtsstunden fest. Die Entschädigung beträgt wenigstens 400 Franken für die wöchentliche Vorlesungs-Semesterstunde. Für Übungsstunden können kleinere Entschädigungen ausgerichtet werden.

² Für die Dozenten mit Lehrauftrag wird der Studiengeldanteil, sofern ihnen ein solcher zugesprochen wird, nach Artikel 4 bemessen.

Art. 11

Ordentliche und ausserordentliche Professoren sowie Assistenz-Professoren, denen Lehraufträge innerhalb ihres Fachgebietes erteilt werden, erhalten dafür keine besondere Entschädigung.

V. Privatdozenten

Art. 12

¹ Die Privatdozenten beziehen für die an den beiden Unterabteilungen der Allgemeinen Abteilung für Freifächer angekündigten Vorlesungen, sofern es sich nicht um Gratisvorlesungen handelt, von jedem Studierenden oder Hörer im Semester ein Honorar von 8 Franken für die wöchentliche Stunde.

² Der Bundesrat kann Privatdozenten auf Antrag des schweizerischen Schulrates unabhängig vom Honorar Gratifikationen ausrichten (Art. 105, Buchstabe *a* des Reglementes für die ETH).

VI. Assistenten

Art. 13

Die Besoldungsverhältnisse der Assistenten werden durch ein besonderes Regulativ geordnet (Art. 76 des Reglementes für die ETH).

VII. Besondere Ämter

Art. 14

¹ Der Rektor bezieht eine feste Entschädigung von 8200 Franken im Jahre.

² Den Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission wird entsprechend ihrer jeweiligen Inanspruchnahme eine vom schweizerischen Schulrate festzusetzende Entschädigung gewährt.

³ Auf den Antrag des schweizerischen Schulrates kann der Bundesrat bei ausserordentlicher Inanspruchnahme auch Inhabern anderer Ämter Entschädigungen bewilligen.

VIII. Teuerungszulagen

Art. 15

Zu den in Artikel 2, Absatz 1; 3, Absatz 1; 4, Absatz 2 (minimaler Studiengeldanteil); 5, 7, Absatz 1; 9, Absätze 1, 3 und 4 und Artikel 14, Absatz 1 festgesetzten Besoldungsbeträgen werden die gleichen Teuerungszulagen wie zu den Besoldungen der Bundesbeamten ausgerichtet.

IX. Übergangsbestimmungen

Art. 16

Die Besoldungen der im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Regulativs bereits im Amte stehenden Professoren werden vom Bundesrate auf Antrag des schweizerischen Schulrates neu festgesetzt.

X. Schlussbestimmungen

Art. 17

Dieses Regulativ tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt werden alle damit im Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere das Regulativ vom 23. November 1956¹⁾ aufgehoben.

Bern, den 24. April 1959.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

4400

¹⁾ AS 1956, 1441.